



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stefan Schmidt
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

9. Januar 2018

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 12/331 und Nr. 12/332 vom 29. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/331:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren seit 2003 entwickelt, und wie hoch war jeweils die durchschnittliche Schuldenhöhe?

Antwort:

Auf Grundlage der nach § 2 des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) erfassten Erhebungsmerkmale kann folgendes mitgeteilt werden:

-2-

Zeitraum	Gesamtzahl der anhängigen Verbraucherinsolvenzverfahren (inkl. der Verfahren mit angenommenem Schuldenbereinigungsplan und der Verfahren, die mangels Masse abgewiesen wurden)	voraussichtliche Forderungshöhe in Millionen Euro	Quotient aus voraus- sichtlicher Forderungshöhe und Gesamtzahl der an- hängigen Verbraucher- insolvenzverfahren in Euro
2003	33.609	3.061,5	91.092
2004	49.123	3.669,7	74.704
2005	68.898	4.731,2	68.670
2006	96.586	5.886,8	60.949
2007	105.238	6.182,0	58.743
2008	98.140	5.659,7	57.670
2009	101.102	5.793,1	57.300
2010	108.798	6.269,9	57.629
2011	103.289	5.761,4	55.779
2012	97.608	5.352,4	54.836
2013	91.200	4.845,1	53.126
2014	86.298	4.721,4	54.710
2015	80.146	4.027,4	50.251
2016	77.238	3.597,3	46.574
Jan. - Sep. 2017	53.940	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt

Nach dem InsStatG wird lediglich die „voraussichtliche Höhe der Forderungen“ erfasst. Die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen wurden durch die Bildung des Quotienten aus der Höhe der voraussichtlichen Forderungen und der Gesamtzahl der Verfahren ermittelt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die tatsächliche Höhe der Forderungen von der voraussichtlichen Forderungshöhe abweicht, sind die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen allenfalls Annäherungswerte.

Die vorstehenden und auch weitere Daten betreffend Insolvenzverfahren werden durch das Statistische Bundesamt (Destatis) auf dessen Internetseite www.destatis.de unter der Rubrik „Zahlen & Fakten > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen“ sowie in den unter der Rubrik „Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen, Wohnen > Vermögen, Schulden“ zu findenden Tabellen zur „Überschuldung privater Personen und Verbraucherinsolvenzen“ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die abschließenden Zahlen für das Kalenderjahr 2017 werden erst im ersten Quartal des Kalenderjahres 2018 vorliegen und veröffentlicht werden.

Frage Nr. 12/332:

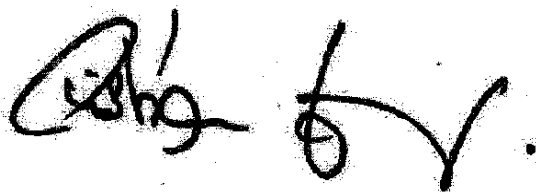
Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 19. Juli 2013 ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt mit dem Ziel der Restschuldbefreiung nach drei Jahren (35 Prozent Mindestbefriedigungsquote der Gläubigerforderungen) bzw. nach fünf Jahren (bitte nach Antragsjahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach drei bzw. fünf Jahren ist durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geschaffen worden. Sie steht in Verfahren zur Verfügung, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt wurden. Damit sind vorzeitige Restschuldbefreiungen nach drei Jahren seit dem 1. Juli 2017 möglich, wohingegen vorzeitige Restschuldbefreiungen nach fünf Jahren erst ab dem 1. Juli 2019 möglich sein werden.

Angaben zu Verfahren, in denen die Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde, werden derzeit zum Zwecke der nach Artikel 107 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) gebotenen Evaluation des Gesetzes erhoben. Sie werden im Evaluationsbericht mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. H. G.' followed by a stylized flourish.